

# RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2001

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art7 Abs4;  
DO Wr 1994 §18 Abs2;  
MRK Art10;

## Rechtssatz

Beamte sind vom Anwendungsbereich der MRK hinsichtlich des Rechtes auf freie Meinungsäußerung nicht ausgeschlossen. Es trifft nicht zu, dass für Beamte nur ein beschränktes Recht auf freie Meinungsäußerung besteht. Dass sämtliche Grundrechte auch für Beamte gelten und Einschränkungen der Grundrechtsgeltung mit einem Beamtenverhältnis allein nicht begründet werden können, ist an sich nicht strittig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090140.X01

## Im RIS seit

10.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)